

Allgemeine Mietbedingungen für Reisemobile der Wüthrich Wohnmobilvermietung

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste

Die Mietpreise schließen ein:

- Gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- Ausstattung und Zubehör je nach Fahrzeugmodell
- Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung 80 Mio. Euro pauschale Deckungssumme. Max. 8 Mio. Euro je geschädigte Person.
- Vollkaskoversicherung 1.000,- Euro SB. Teilkaskoversicherung 500,- Euro SB
- Alle gefahrenen Kilometer ohne Begrenzung ab 14 Miettagen (ausgenommen Sparpreis Angebote, Skandinavien, Südsanien und Portugal nach Vereinbarung)

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei dem vertraglich vereinbarten Vermietbetrieb berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nach Vereinbarung. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird ein Tagesgrundpreis berechnet. Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3. Zahlungsweise

Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von mindestens 250,- Euro bzw. 20 % des Mietpreises zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der voraussichtliche Gesamtpreis ist nach erteilter Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Anmietung zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der voraussichtliche Gesamtpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,- Euro erhoben. Der Verzugszins beträgt 3% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 6% jährlich. Der Mieter kann einen Geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

4. Kautio

Die Kautio beträgt 1.000,- Euro in bar.

5. Reservierungen und Rücktritt

Fahrzeugreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung ist innerhalb 10 Tagen die Anzahlung zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter vor vereinbarten Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen: Es wird grundsätzlich eine Aufwands- und Buchungslückenpauschale in Höhe von 100,- Euro berechnet. Bei Rücktritt bis 60 Tage vor dem Übernahmetag zusätzlich 20% der Buchungsausfalltage. Bei weniger als 30 Tage vor dem Übernahmetag zusätzlich 90% der Buchungsausfalltage. Der Höchstbetrag ist 90% der Buchungsausfalltage. Diese Beträge werden auf jeden Fall, auch bei teilweiser Weitervermietung des Fahrzeuges erhoben. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung schützen.

6. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge können zwischen 14 und 17 Uhr oder nach Vereinbarung übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt bis 10:30 Uhr oder nach Vereinbarung. Bei verspäteter Rückgabe wird pro angefangener Stunde 30,- Euro berechnet. Die Fahrzeuge werden innen und außen gereinigt und vollgetankt zurückgegeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für die Außenreinigung 50,- Euro, für die Innenreinigung 100,-Euro und eine nicht entsorgte Toilettenkassette 120,- Euro zu bezahlen. Vorbehaltlich eines höheren Aufwands. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsmäßigen Zustand des Fahrzeuges an.

7. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Ferner muss der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer ein Jahr im Besitz des Führscheins bis 3,5 Tonnen B oder über 3,5 Tonnen C1 sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag, sowie von den Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern letztere des festgesetzten Mindestalters haben. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit dies nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

8. Behandlung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und sorgfältig zu behandeln. Außergewöhnliche Beanspruchung des Fahrzeuges, die über die allgemein verkehrsübliche Benutzung hinausgeht, ist unzulässig. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter der StVO.

9. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. Zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- b. Zu Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstige gefährliche Stoffe

- c. Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- d. Zur Weitervermietung oder Verleihung
- e. Zu Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete

10. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder (Ausnahme Ziffer 9e) möglich. Für alle außereuropäische Länder wie z. B. Asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko usw. Muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

11. Reparaturen

Reparaturen die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen bis zum Preis von 100,- Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14).

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn die zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,- Euro übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs-, und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und einem Schadensbetrag über 100,- Euro auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung versichert.

14. Haftung des Mieters

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. Der Mieter haftet bei Schäden im Rahmen der Vollkaskoversicherung mit 1.000,- Euro SB, bei Schäden im Rahmen der Teilkaskoversicherung mit 500,- Euro SB je Schadensfall.
- b. Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder den Schaden durch alkohol- oder Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 Durchfahrthöhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 12 dieser Bedingung verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls gehabt.
- c. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 7) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 9), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- d. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- e. Mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

15. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

16. Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann nicht in Haftung genommen werden, wenn ein bestelltes Fahrzeug ohne sein Verschulden nicht zu Verfügung steht.

17. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit Ihr entfallenden Daten über den Mieter, gleich ob diese von Ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

18. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, ins besondere nicht die einer abschließende Regelung. Sollte einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

19. Kein Biodiesel tanken